Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 32 (1961)

Heft: 2

Artikel: Was soll geändert werden? : Aus der Tätigkeit für die Revision des Eidgenössischen Strafgesetzbuches

Autor: V.D.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-807863

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Was soll geändert werden?

Aus der Tätigkeit für die Revision des Eidgenössischen Strafgesetzbuches

Im Laufe des Jahres 1959 wurde beschlossen, die Arbeiten, die hinsichtlich der Revision des eidg. Strafgesetzbuches im Gange waren, abzuschliessen.

Der Zeitpunkt ist deshalb gekommen, die Arbeitsresultate der Gruppe B der Eidg. Expertenkommission, die sich aus Theoretikern und Praktikern des Jugendstrafrechtes zusammensetzte und die Paragraphen revidierte, die sich mit den jugendlichen Rechtsbrechern befasst, zu resumieren. Diese Arbeitsgruppe wurde mit bemerkenswerter Fachkenntnis und grossem Einsatz bis zu seinem Tode von dem leider so früh verstorbenen Bundesrat Dr. Markus Feldmann präsidiert.

Nachfolgend die wichtigsten Aenderungen, welche die Experten zum geltenden Titel IV des Schweizerischen Strafgesetzbuches vorschlagen:

1. Altersgrenze

Abgestuft nach Alter, unterscheidet unser Strafgesetzbuch drei Kategorien von jugendlichen Rechtsbrechern: die *Kinder* von 6—14 Jahren, die *Jugendlichen* von 14 bis 18 Jahren und die *Minderjährigen* von 18—20 Jahren.

a) Es wurde nun vorgeschlagen, die Altersgrenze für «Kinder» bis auf das vollendete 15. Altersjahr auszudehnen, um der in vielen Kantonen bis zu diesem Alter dauernden obligatorischen Schulpflicht Rechnung zu tragen.

b) Bezüglich die Kategorie der «Minderjährigen von 18 bis 20 Jahren», die heute mit einigen Milderungen unter das Erwachsenenstrafrecht fallen, schlagen die Experten vor, von nun an das Jugendstrafrecht anzuwenden. Tatsächlich weisen die meisten jugendlichen Rechtsbrecher dieser Altersgruppe nicht die geistige, physische und moralische Reife auf, die es rechtfertigt, sie wie erwachsene Kriminelle zu behandeln. Eine Einschränkung ist aber im Entwurf vorgesehen: wenn die Untersuchung der Persönlichkeit oder das Gutachten eines Experten über den körperlichen und geistigen Zustand zeigen, dass alle vorgesehenen Sanktionen bei diesem jugendlichen Rechtsbrecher effektlos bleiben werden, wird das ordentliche Strafrecht mit den bereits vorgesehenen Milderungen angewendet.

2. Massnahmen zur Erziehung und Heilung

a) Die erste erzieherische Massnahme, die im Projekt erwähnt wird, ist in der Folge — so hofft man — von grundsätzlicher Wichtigkeit. Es ist das die *Erziehungsaufsicht,* inspiriert vom französischen «liberté surveillé» und der angelsächsischen «Probation». Sie erlaubt uns, das Kind oder den Jugendlichen dank der Mithilfe einer kompetenten Persönlichkeit, die mit der Aufsicht betraut wird, in der eigenen Familie zu belassen.

Diese Massnahme fordert von den Kantonen eine neue Organisation sowie die Ausbildung von beruflichen und freiwilligen Kräften, die für diese delikate Aufgabe geschult werden. Die Frauen werden sicherlich aufgefordert werden, bei der Erfüllung dieser wichtigen Mission massgeblich mitzuwirken.

Die Erziehungsaufsicht wird auf diese Weise das wichtigste erzieherische Element in der Skala der Massnahmen, die dem Jugendrichter zur Verfügung steht, unter der Bedingung allerdings, dass sie durch den Magistraten weise angewandt und durch qualifizierte Organe sorgfältig durchgeführt wird. Sie kann den Aufschub der Strafe und die bedingte Entlassung ersetzen.

b) Eine andere wichtige Revision ist die komplette Umarbeitung von Artikel 91 Ziffer 3, die eine bessere Lösung des brennenden Problems der besonders schwierigen Jugendlichen bringen würde, mit denen man bis zur Stunde nicht viel anzufangen weiss und für die auch keine guten Plazierungsmöglichkeiten vorhanden sind. Für diese Gruppe von Jugendlichen wird die Schaffung einer Spezialanstalt vorgeschlagen, um zu versuchen, sie durch intensive individuelle Behandlung vor Rückfällen zu bewahren. Eine solche Spezialanstalt wurde bereits in Aussicht genommen. Es sollen hier die modernsten erzieherischen Heilmethoden mit Hilfe eines qualifizierten Personals angewandt werden, mit dem Ziel der Nacherziehung dieser Jugendlichen, die bis jetzt von einer Anstalt in die andere geschoben wurden, um zuletzt in einer Strafanstalt zu landen, ohne dass man sie ihrem Zustand entsprechend behandelt hätte. Im Hinblick auf die Wichtigkeit einer solchen Anstalt, die das dringende Problem der Rückfälligkeit in der Schweiz lösen soll, haben die Experten den Wunsch formuliert, die Eidgenossenschaft möge 80 Prozent der Kosten in Form von Subventionen übernehmen, um die Errichtung eines solchen Hauses, das sich als sehr kostspielig erweist, überhaupt zu ermöglichen. Die Aufnahmebedingungen in einer solchen Anstalt für besonders schwierige Jugendliche wurden von den Experten mit grosser Sorgfalt studiert.

c) Gemäss heutigem Strafgesetzbuch ist die *Beobachtung eines Kindes* oder eines Jugendlichen nur während der strafrechtlichen Untersuchung vorgesehen, die dem Urteil vorangeht.

Das Projekt sieht vor, diese Beobachtung auch im Rahmen des Vollzuges einer Massnahme einzusetzen, damit festgestellt werden kann, ob eine andere Massnahme in Aussicht genommen werden sollte.

d) Die *Spezialbehandlung* eines Kindes oder eines Jugendlichen (besonders die eines Geisteskranken, Schwachsinnigen, Blinden, Taubstummen, Epileptischen, einem Jungen, der eine geistig oder moralisch abwegige Entwicklung aufweist) kann — gemäss Projekt — mit anderen erzieherischen Massnahmen kumuliert werden, was bis heute nicht der Fall war.

e) Endlich haben die Experten dem Katalog der Anstalten, die von den Kantonen errichtet werden müssen (Art. 382 StrGB) die Aufnahme- und Beobachtungsstationen hinzugefügt. Es existieren da und dort solche Häuser; jedoch ist ihre Zahl zu gering, um den heutigen Bedürfnissen zu entsprechen.

Schlussbemerkungen

In diesen kurzen Ausführungen konnten nur die wesentlichen Grundzüge einer Reform skizziert werden,

die sich auf eine ganze Reihe von Einzelheiten erstreckt. Da und dort wirft man dem Projekt vor, es erschwere und kompliziere unser Jugendstrafrecht. Diese Vorwürfe wären gerechtfertigt, wenn die gesetzlichen Vorschriften überall von spezialisierten Jugendrichtern gehandhabt würden. Das ist aber nicht der Fall. In zahlreichen Kantonen sind es noch die ordentlichen Gerichte und die Administrativbehörden, die mit dem Untersuchungsverfahren und der Aburteilung von kindlichen und jugendlichen Rechtsbrechern beauftragt sind.

Unter diesen Voraussetzungen haben es die Experten vorgezogen, fast übertriebene Genauigkeit anzuwenden, anstatt gesetzliche Lücken offen zu lassen, die sich als Quelle von Unsicherheit und einer nach Kantonen sehr verschiedenen Rechtsanwendung auswirken würden. Wenn auch der revidierte Text etwas schwer zu handhaben ist, so hat er doch das Verdienst, bei den ausführenden Organen Zweifel und Unsicherheit zu eliminieren. Im ganzen gesehen stimmen die vorgesehenen Modifikationen mit den modernsten Tendenzen des Jugendstrafrechtes überein, das sich bekanntlich bemüht, mehr zu erziehen als zu strafen, indem es bei jedem jugendlichen Rechtsbrecher die Behandlung zur Anwendung bringt, die für seine Besserung am wirksamsten ist. V. D. (BSF), aus «Hospitalis», Dez. 1960

Tagebuchnotizen

In seinem Buch «Kinder aus geschiedenen Ehen», Verlag Hans Huber, Bern, schreibt PD Dr. C. Haffter, Basel, über die Fortführung einer Elternehe: «*Mit besonderer Schärfe ist im Interesse der Kinder auf die frühzeitige Scheidung von Trinkerehen und Ehen Geisteskranker zu dringen, da hier die häufigsten und schwersten Schädigungen der Kinder nachzuweisen sind.*» Daran mussten wir dieser Tage denken, als gegen Abend die 18jährige Rosmarie an unsere Türe klopfte. «Meine Mutter hat erklärt, ich solle daheim abfahren, sie wolle mich nicht mehr behalten. Nun will ich mir ein Zimmer mieten und wollte fragen, ob Sie damit einverstanden sind?» So sprach das Töchterchen, das gar nicht wie eine 18jährige, sondern wirklich noch wie ein halbes Kind aussieht. Im Gespräch gestand sie mir dann, dass sie vor wenigen Tagen gar nicht nach Hause gegangen sei, sondern bei ihrem 23jährigen Freund im Apartment-House genächtigt habe. Ueberhaupt ist sie abends sozusagen nie daheim. «Vater und Mutter haben immer Streit, da mag ich nicht daheim bleiben, darum . . .» Wundern brauchen wir uns nicht über die heutige Situation. Seit Jahren hat sie sich abgezeichnet. Wohl hat man vor wenigen Jahren den Vater in eine Trinkerheilstätte gesteckt. Vom ersten bis zum letzten Tag seines Kurjahres war er der Meinung, ihm sei Unrecht geschehen. Darum auch begann er nach seiner Rückkehr unverzüglich wieder mit seinem Freund Sorgenbrecher Alkohol gemeinsame Sache zu machen. Man hat erst Fritz während seiner Schulzeit für zwei Jahre in ein Erziehungsheim gesteckt. Zwei Jahre lang haben die Eltern Widerstand geleistet und dergleichen getan, als ob diese Massnahme völlig überflüssig gewesen wäre. Was hat bei dieser Einstellung, die man dem Knaben nicht etwa verheimlichte, Positives herauskommen können? Kaum war der Knabe später aus der obligatorischen Schulpflicht entlassen, zahlte er seinen Eltern ihr uneinsichtiges Verhalten zurück, anders zwar, als sie je gedacht haben. Kaum 16jährig, musste er, weil völlig verwahrlost, in ein Heim für schwererziehbare Schulentlassene eingewiesen werden. Die Eltern hatten diese Massnahme gefordert. Doch schon wenige Monate später ersuchten sie um Rückgabe des Sohnes, der jetzt wohl eine Lehre gezogen habe! Auf dieses Ansinnen traten wir nicht ein. Und jetzt steht seine Schwester vor uns, rechtfertigt ihr nächtliches Ausbleiben mit dem Hinweis, dass die Eltern sozusagen jeden Abend Streit haben, und will ausziehen. Das Jüngste ist noch schulpflichtig, besucht wie seine der Schule entwachsenen Geschwister seinerzeit die Spezialklasse!

Man hat diesem Alkoholiker-Vater nicht die elterliche Gewalt entzogen, sondern lediglich eine vormundschaftliche Aufsicht angeordnet. So pocht der Mann heute immer noch auf sein Vaterrecht, obwohl er seine Vaterpflicht sträflich vernachlässigt. Und die Mutter? Auch sie gehört zur Zahl jener Frauen von Alkoholikern, die heute jammern und nach Massnahmen rufen, um alsbald, wenn solche angeordnet werden, ebensosehr um Aufhebung zu bitten. Immer und immer wieder haben wir gerade in dieser Familie das erlebt. Wer beinahe täglich in solche Familien hineinsieht und sich um die Opfer des Alkoholismus kümmern muss, der weiss, wie sehr Dr. Haffter recht hat, wenn er die frühzeitige Scheidung von Trinkerehen fordert. Es ist gewagt, immer zum Ausharren aufzumuntern. Der Schaden, der während dieser Zeit den Kindern seelisch zugefügt wird, kann kaum je behoben werden. Wer will aber dafür die Verantwortung übernehmen?

Lange haben wir heute über das Gespräch, das wir mit der Mutter der bald 15jährigen Klara geführt haben, nachdenken müssen. Es klang alles so unwahrscheinlich, dass wir schliesslich Nachfrage hielten, ob so etwas in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts möglich sei? Frau X. hat sich im Gespräch bei uns darüber beklagt, dass ihr Töchterchen, das im kommenden Frühjahr aus der obligatorischen Schulpflicht entlassen wird, in bezug auf Körperpflege «hinter dem Mond» daheim sei. Klara weilt seit einigen Jahren in einem Mädchenerziehungsheim und verbringt jeweils die Ferien bei seiner Mutter. So war es auch an Weihnachten wieder gewesen. Die Mutter hat einen richtigen Kampf führen müssen, bis die 15jährige Klara ihr Bad in der Badewanne ohne Badkleid nahm. Für das Kind war das etwas Fremdes, etwas Verbotenes, denn im Heim baden alle Kinder nur mit Badeanzügen. Ebenso hart war der Kampf am Abend bei der täglichen Körperreinigung. Klara ist sich gewohnt, dass, wenn überhaupt gewaschen wird, dies selbstverständlich nur geschehen darf, ohne dass der Körper aller Kleider entblösst wird. Dass dabei Hemd und Höschen sehr nass werden, spielt offenbar keine Rolle.